**Qualitätssicherungsvereinbarung mit Softwarelieferanten**

zwischen

 Schaeffler Lieferantennr.:

 UPIK/DUNS-Nr.:

 (nachstehend Lieferant genannt)

und Schaeffler Technologies GmbH & Co. KG

Industriestraße 1 - 3

91074 Herzogenaurach

Deutschland

 (nachstehend Schaeffler genannt)

**Präambel**

Die Wettbewerbsfähigkeit und Position der Schaeffler Gruppe auf dem Weltmarkt wird durch die Qualität ihrer Produkte entscheidend bestimmt. Die einwandfreie Funktionalität und Zuverlässigkeit der zugekauften Software und die damit verbundenen Entwicklungstätigkeiten haben dabei unmittelbaren Einfluss auf die Qualität der Erzeugnisse der Schaeffler Gruppe.

Diese *Qualitätssicherungsvereinbarung mit Softwarelieferanten (QSV)* ist die verbindliche Festlegung der technischen und organisatorischen Rahmenbedingungen, bezüglich sämtlicher Lieferungen und Leistungen an die Schaeffler Gruppe (d. h. Schaeffler AG und alle Gesellschaften an denen die Schaeffler AG direkt oder indirekt mehrheitlich beteiligt ist), die zur Erreichung des gemeinsam angestrebten Qualitätszieles „Null-Fehler“ erforderlich sind. Sie beschreibt die Mindestanforderungen an das Qualitätsmanagementsystem des Lieferanten.

Der Abschluss dieser *Qualitätssicherungsvereinbarung* stellt einen unverzichtbaren Schritt für eine gemeinsame geschäftliche Zukunft mit der Schaeffler Gruppe dar.

**Inhaltsverzeichnis**

[1 Verantwortung des Lieferanten für die Qualität seiner Produkte und Leistungen 3](#_Toc67494091)

[2 Qualitätsmanagementsystem 3](#_Toc67494092)

[2.1 Allgemeines 3](#_Toc67494093)

[2.2 Überprüfung des Qualitätsmanagementsystems und der Einhaltung der Entwicklungsprozesse 3](#_Toc67494094)

[3 Nachweis der Prozessqualität 4](#_Toc67494095)

[4 Software im Kontext Funktionaler Sicherheit 6](#_Toc67494096)

[5 Software im Cybersecurity Kontext 6](#_Toc67494097)

[6 Verwendung von Free und Open Source Software 6](#_Toc67494098)

[7 Exportkontrolle 6](#_Toc67494099)

[8 Laufzeit 7](#_Toc67494100)

[9 Kündigung 7](#_Toc67494101)

[10 Allgemeines 7](#_Toc67494102)

[11 Anlagen 8](#_Toc67494103)

# Verantwortung des Lieferanten für die Qualität seiner Produkte und Leistungen

Der Lieferant ist entsprechend den schriftlich vereinbarten technischen Unterlagen verantwortlich für die fehlerfreie Funktionalität und Zuverlässigkeit der von ihm gelieferten Software. Er muss die Anforderungen an die Software und deren Anwendungsfälle bei Schaeffler kennen. Er hat die Vollständigkeit und Korrektheit der Unterlagen zu überprüfen und, soweit erforderlich, weitere Informationen von Schaeffler anzufordern.

Die Qualitätsstrategie des Lieferanten ist auf ständige Verbesserung seiner Prozesse und Leistungen auszurichten, um das Ziel "Null Fehler" anzustreben.

Vergibt der Lieferant Aufträge an Unterlieferanten, so ist er verpflichtet, die Anforderungen dieser *Qualitätssicherungsvereinbarung mit Softwarelieferanten (QSV)* auch in Richtung seiner Unterlieferanten umzusetzen.

Weiterhin verpflichtet sich der Lieferant zur Einhaltung zugesagter Termine, z. B. für die Lieferung von Zwischenständen, Testnachweisen, Statusberichten, Patches.

# Qualitätsmanagementsystem

## Allgemeines

Der Lieferant hat durch ein geeignetes Qualitätsmanagementsystem unter Berücksichtigung der Anforderungen von Automotive SPICE bzw. der ISO/IEC 15504 – Teil 5 die fehlerfreie Funktionalität und Zuverlässigkeit seiner Software gegenüber Schaeffler sicherzustellen. Die Wirksamkeit seines Qualitätsmanagementsystems ist durch regelmäßige Überprüfungen nachzuweisen.

## Überprüfung des Qualitätsmanagementsystems und der Einhaltung der Entwicklungsprozesse

Schaeffler hat im Rahmen der Projektabwicklung bzw. im Fall von Qualitätsmängeln oder Systemschwächen das Recht, beim Lieferanten die Einhaltung der Schaeffler-Anforderungen vor Ort zu überprüfen, ggfs. auch mit einem Beauftragten des Endkunden. Diese Überprüfung kann je nach Sachlage als technisches Gespräch oder als Prozessassessment (z. B. nach Automotive-SPICE®) durchgeführt werden und wird mit dem Lieferanten rechtzeitig vor geplanter Durchführung vereinbart.

Der Lieferant wird Schaeffler Zugang zu den betroffenen Bereichen sowie Einblick in die entsprechenden Unterlagen unter Berücksichtigung notwendiger Geheimhaltungsvereinbarungen gestatten.

# Nachweis der Prozessqualität

Zur kontinuierlichen Prozessverbesserung sind vom Lieferanten Prozessassessments als zentrales Instrument einzusetzen. Die regelmäßige Durchführung von Prozessassessments dient zum Nachweis der Qualitätsfähigkeit der Softwareentwicklung. Dabei sind auch die Unterlieferanten in die gesamte Prozesskettenbetrachtung einzuschließen.

Um Risikopotenziale frühzeitig zu erkennen und mit geeigneten Korrekturmaßnahmen gegenzusteuern, bewertet Schaeffler die Lieferanten ebenfalls mittels eines Prozessassessments, das vom Lieferanten bei der Planung des Projektes vorzusehen ist. Das Assessment setzt einen abgeschlossenen Entwicklungszyklus (Release) voraus.

Zur systematischen und reproduzierbaren Analyse wird für Automotive-Lieferanten das Prozessreferenzmodell aus AutomotiveSPICE® verwendet, für Lieferanten aller anderen Branchen das Prozessreferenzmodell der ISO/IEC 15504 – Teil 5. Bei der Durchführung eines Prozessassessments durch Schaeffler beim Lieferanten bzw. eines Selbstassessments des Lieferanten sind die in der folgenden Tabelle aufgelisteten Prozesse zu bewerten:

|  |  |
| --- | --- |
| Automotive (gemäß AutomotiveSPICE® PAM[[1]](#footnote-1)) | Andere Branchen (gemäß ISO/IEC 15504-5[[2]](#footnote-2)) |
| MAN.3 Project Management | MAN.3 Project Management |
| MAN.5 Risk Management | - |
| ACQ.4 Supplier-Monitoring[[3]](#footnote-3) | ACQ.4 Supplier Monitoring3 |
| SYS.2 System Requirements Analysis\* | ENG.2 System Requirements Analysis\* |
| SYS.3 System Architectural Design\* | ENG.3 System Architectural Design\* |
| SWE.1 Software Requirements Analysis | ENG.4 Software Requirements Analysis |
| SWE.2 Software Architectural Design | ENG.5 Software Design |
| SWE.3 Software Detailed Design | ENG.6 Software Construction |
| SWE.4 Software Unit Verification |  |
| SWE.5 Software Integration and Integration Test | ENG.7 Software Integration |
| SWE.6 Software Qualification Test | ENG.8 Software Testing |
| SYS.4 System Integration and Integration Test\* | ENG.9 System Integration\* |
| SYS.5 System Qualification Test\* | ENG.10 System Testing\* |
| SUP.1 Quality Assurance | SUP.1 Quality Assurance |
| SUP.8 Configuration Management | SUP.2 Configuration Management |
| SUP.9 Problem Resolution Management | SUP.9 Problem Resolution Management |
| SUP.10 Change Request Management | SUP.10 Change Request Management |
| SPL.2 Product Release | - |

Automotive Lieferanten müssen zusätzlich die Inhalte des VDA Blaugold-Bandes[[4]](#footnote-4) „Automotive SPICE® - Guidelines“ einhalten.

Die Lieferanteneinstufung erfolgt auf Basis der bewerteten Prozesse nach Anlage 1.
Die Übermittlung der Ergebnisse des Prozessassessments sollte durch das Formular Lieferantenselbstauskunft Automotive SPICE (LiSa)[[5]](#footnote-5) erfolgen, welches auf der Homepage des VDA QMC unter den Veröffentlichungen zum Thema Automotive SPICE® zu finden ist.

Im Falle einer A-Einstufung sind die festgestellten Abweichungen in eigener Verantwortung zu beheben.

Im Falle einer B- oder C-Einstufung muss der Lieferant dem Schaeffler-Projektverantwortlichen das mit Maßnahmen, Verantwortlichen und Terminen versehene Verbesserungsprogramm zur Freigabe vorlegen. Zum Nachweis der Wirksamkeit der Maßnahmen wird vom Lieferanten ein Selbstassessment durchgeführt und dessen Ergebnisse Schaeffler mitgeteilt. Schaeffler hat das Recht, den Nachweis der Wirksamkeit ggfs. gemäß Abschnitt 2.2 auch selbst durchzuführen.

# Software im Kontext Funktionaler Sicherheit

Für die Softwareentwicklung im Kontext Funktionaler Sicherheit ist die S111111 (Technical delivery conditions – Functional Safety) einzuhalten.

# Software im Cybersecurity Kontext

Für die Softwareentwicklung im Kontext Cybersecurity ist die S111211 (Technical delivery conditions – Product Cybersecurity) einzuhalten.

# Verwendung von Free und Open Source Software

Free and Open Source Software (FOSS) darf weder direkt noch indirekt (z.B. durch Verlinkung) Teil der vom Lieferanten bereitgestellten Software werden, es sei denn Schaeffler hat dem Einsatz der FOSS in Textform vorab zugestimmt. In einem solchen Fall hat der Lieferant Schaeffler mitzuteilen, welche Teile der vom Lieferanten bereitgestellten Software betroffen sind und welchen FOSS Lizenzbedingungen diese unterliegen; dazu gehören insbesondere Informationen über den Namen, eine eindeutige Versionskennzeichnung, der zugehörende Lizenzname mit eindeutiger Lizenzversionskennzeichnung, sowie die Information, ob eine Bereitstellung der Lizenzinformationen an den Endkunden verbindlich vorgeschrieben ist.

Der Lieferant muss bestätigen, dass durch die in der gelieferten Software verwendete FOSS kein Copyleft Effekt ausgelöst wird, der dazu führen würde, dass die Software insgesamt als eine unter einer Copyleft Lizenz stehende FOSS einzustufen wäre.

Der Lieferant trägt die alleinige Verantwortung dafür, dass die Nutzung der gesamten von ihm gelieferten Software für die von Schaeffler beabsichtigte Verwendung lizenzrechtlich zulässig ist, unabhängig davon, ob es sich um eine Kombination von proprietärer Software und/oder FOSS handelt.

# Exportkontrolle

Für die vom Lieferanten entwickelte und gelieferte Software sind die gesetzlichen Regelungen zur Exportkontrolle einzuhalten. Software ist exportkontrollrechtlich relevant, wenn es sich um Software mit folgenden Eigenschaften handelt:

* Überwachungstechnik,
* Verschlüsselungstechnik oder
* Software, die in Produkten eingesetzt wird, die ihrerseits der Exportkontrolle unterliegen.

Der Lieferant ist verpflichtet, exportkontrollpflichtige Software anzuzeigen. Der Lieferant ist verpflichtet Schaeffler angemessen zu unterstützen, die gesetzlichen Regelungen zur Exportkontrolle für seine Produkte einzuhalten, falls diese zugelieferte, exportkontrollpflichtige Software beinhaltet.

# Laufzeit

Diese *Qualitätssicherungsvereinbarung*tritt mit Unterzeichnung durch beide Vertragsparteien in Kraft und ist auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Sie findet Anwendung auf die gesamte Geschäftsbeziehung zwischen den Vertragsparteien.

# Kündigung

Die *Qualitätssicherungsvereinbarung* kann von jeder Vertragspartei unter Einhaltung einer Frist von zwölf Monaten zum Monatsende schriftlich gekündigt werden.

Die Beendigung hat keine Auswirkung auf den Fortbestand der unter Geltung dieser *Qualitätssicherungsvereinbarung* zwischen den Vertragsparteien abgeschlossenen Verträge. Für diese gelten die Bedingungen dieser Vereinbarung fort.

# Allgemeines

* Vertragsänderungen und -ergänzungen bedürfen der Schriftform.
* Für das Vertragsverhältnis gilt deutsches Recht unter Ausschluss des Kollisionsrechtes. Gerichtsstand ist Nürnberg, Deutschland. Der Kunde ist jedoch berechtigt, den Auftragnehmer auch an einem anderen zuständigen Gericht zu verklagen.
* Sollte eine vertragliche Bestimmung unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der sonstigen Bestimmungen nicht berührt.

Die Vertragsparteien sind im Rahmen der Zumutbarkeit nach Treu und Glauben verpflichtet, unwirksame Bestimmungen durch im wirtschaftlichen Ergebnis gleichkommende wirksame Regelungen zu ersetzen.

**Vereinbarte Änderungen:**

|  |
| --- |
|            |

# Anlagen

Folgende Anlagen sind in der jeweils aktuellen Version Vertragsbestandteil der *Qualitätssicherungsvereinbarung mit Softwarelieferanten*:

Anlage 1 Durchführung und Bewertung Prozessassessment

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| **Lieferant** |  | **Kunde** |
|       |  | Schaeffler Technologies GmbH & Co.KG |
| Lieferantenname |  |  |
|       |  |  |
| Schaeffler Lieferantennr. |  |  |
|       |  |       |  |       |  |       |
|  |  |  |  |  |  |  |
| Ort |  | Datum |  | Ort |  | Datum |
|  |  |  |  |  |  |  |
|       |  |  |  |       |  |  |
|  |  |  |  |  |  |  |
| Name |  | Unterschrift |  | Name |  | Unterschrift Einkauf |
|  |  |  |  |  |  |  |
|       |  |  |  |       |  |  |
|  |  |  |  |  |  |  |
| Name |  | Unterschrift |  | Name |  | Unterschrift Qualität |

1. Version V3.1 von 2017-11-01 [↑](#footnote-ref-1)
2. First Edition, 2006-03-01 [↑](#footnote-ref-2)
3. nur relevant, falls Unterlieferanten eingesetzt werden

\* nur relevant, falls die Software als Bestandteil eines Systems / einer Komponente entwickelt wird [↑](#footnote-ref-3)
4. 1st Edition, September 2017 [↑](#footnote-ref-4)
5. Download unter https://vda-qmc.de/software-prozesse/automotive-spice/veroeffentlichungen/ [↑](#footnote-ref-5)